



Verhalten betreffend COVID-19 (Corona Virus)

gültig ab 17. Sept. 2020
(Ersetzt alle bisherigen Empfehlungen)

Werte Kameraden/-innen!

Leider ist die Anzahl der aktiven Coronafälle in letzter Zeit deutlich gestiegen. Eine bundesweite Regelung ist aufgrund der unterschiedlichen Fallzahlen und sonstigen regionalen Verordnungen der Politik nicht möglich. Daher haben wir im LV OÖ unsere Verhaltensregeln neu adaptiert.

Wir appellieren weiterhin an die Vernunft aller unserer Mitglieder, sich der Vorbildwirkung bewusst zu sein und im Interesse der Sicherheit, vor allem aber der eigenen Gesundheit und der Aufrechterhaltung unserer Einsatzbereitschaft sich an diese Vorgaben zu halten!

Das Virus wird uns auch in der nächsten Zeit begleiten.

Die aktuelle Beurteilung der Situation hat ergeben, dass unter Einhaltung untenstehender Maßnahmen sowie der allgemein gültigen Verhaltensregeln **Einsätze, Ausbildungen, Übungen, Trainings usw. mit Personenbeschränkung in der ÖWR weiterhin möglich** sind.

Weiterhin steht im Vordergrund die Einsatzbereitschaft aufrecht zu erhalten. Die für diesen Zweck vorgegebenen Empfehlungen sollen unter allen Umständen eingehalten werden. Nur so können wir vermeiden, dass es im Fall einer Infektion eines Mitglieds zu einer großen Ausbreitung innerhalb der Wasserrettung kommt.

Die untenstehenden Empfehlungen müssen regelmäßig an die Infektionssituation und gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Hygiene:

Folgende Hygienemaßnahmen sind weiterhin zu beachten:

- **regelmäßiges Händewaschen**
- **Händedesinfektion** zumindest beim Betreten von ÖWR Räumlichkeiten/Fahrzeugen und bei Verlassen dieser. Desinfektionsmittel muss von den Ortsstellen zu Verfügung gestellt werden.
- **Mindestabstand:** Bei allen Tätigkeiten der Wasserrettung ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von **2 Meter** einzuhalten.
- **Mund Nasen Schutzmaske:** **notwendig beim Betreten und in geschlossenen Räumen, außer an fix zugewiesenen Sitzplätzen mit Mindestabstand 2 Meter! Und auch in Situationen wo der Abstand von 2 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. (bei Einsätzen, Übungen, Fahrgemeinschaften, am Boot...!!!)**



- **Personen mit Krankheitsgefühl** (Husten, Halsschmerzen, Fieber, ...) kein Erscheinen an Dienststellen, Einsatzstellen, etc...
- **Oberflächenwischdesinfektion** von Gegenständen, welche von mehreren Personen innerhalb einer Woche benutzt werden (Füllanlagen, Funkgeräte, Türgriffe, Lichtschalter, Fahrzeug und Bootscockpit, ...).
- **Bei Kontakt mit Covid-19 positiven Patienten** (z.B. Transport Erkrankter in Zusammenarbeit mit RK/ASB/...) FFP 2 oder FFP 3 Maske und adäquate Schutzausrüstung. Hier sollten die Masken und Schutzanzüge von den befreundeten Rettungsorganisationen zu Verfügung gestellt werden.

Es sind nachvollziehbare Aufzeichnungen über alle bei der Ausbildung, bzw. Schulung, oder Einsätzen anwesenden Personen und deren Kontakte zu anderen zu führen. (syBOS-Dokumentation)

Dienststellen:

- Die Dienststellen sollten grundsätzlich nur zu unbedingt nötigen Tätigkeiten besucht werden.
- Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen größeren Personenansammlungen in den Dienststellen kommt.
- Bei Betreten und Verlassen der Dienststelle sollten die **Hände desinfiziert** werden. Hierfür sollte im Eingangsbereich Desinfektionsmittel zu Verfügung gestellt werden.
- **Mund Nasen Schutzmaske: notwendig beim Betreten und in geschlossenen Räumen, außer an fix zugewiesenen Sitzplätzen mit Mindestabstand 2 Meter!**
- Oberflächenreinigung → siehe oben
- Für die Anreise zur Dienststelle sollten getrennte Fahrzeuge benutzt werden. Müssen trotzdem Fahrgemeinschaften gebildet werden, ist darauf zu achten den Sicherheitsabstand von 2m einzuhalten oder einen Mund Nasenschutz zu tragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Personen, welche in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Ausbildung:

- Theoretische und praktische Ausbildungen sind weiterhin möglich. Hierfür gelten folgende Einschränkungen:
 - o Die räumlichen Gegebenheiten sollen den Mindestabstand von **2 Metern** ermöglichen.
 - o **Mund Nasen Schutzmaske: notwendig beim Betreten und in geschlossenen Räumen, außer an fix zugewiesenen Sitzplätzen mit Mindestabstand 2 Meter!**
 - o Die Anzahl der Auszubildenden soll so groß wie möglich, die Anzahl der „Schüler“ so klein wie möglich sein, um **Kleingruppen bilden** zu können und damit die Kontakte unter den Übenden so gering wie möglich zu halten!



- **Wenn es die Ausbildung erfordert ist auch Körperkontakt erlaubt. Falls möglich ist dabei aber ein Mund-Nasenschutz zu tragen.**
 - Ein zusammenhängender Stationsbetrieb mit rotierenden Teilnehmern sollte ausdrücklich nicht durchgeführt werden (soweit wie möglich, immer derselbe Partner). Im Rahmen einer Infektion ist hier von einer großen Anzahl an Ansteckungen auszugehen.
- **Fristen im Rahmen von Ausbildungen bleiben, wie bereits zu Beginn der Krise festgelegt, bis maximal bis 31.03.2021 verlängert (z.B. EH Berechtigung, Lehrberechtigungen...)**
 - **Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!**

Einsatzwesen:

- Sofern möglich, müssen auch im Einsatzfall alle oben genannten Hygienerichtlinien angewendet werden. Die **Mund-Nasen Schutzmasken sollten im Einsatz** auch im Freien getragen werden, da hier mitunter viele Personen anwesend sind und der Mindestabstand nicht garantiert werden kann. Ausnahmen bei Kontakt mit Wasser sind zu beachten (Wildwasser, Nautik, Regen...).
- Es können zur gemeinsamen Anreise zum Einsatzort die Einsatzfahrzeuge auch dann verwendet werden, wenn der nötige Sicherheitsabstand im Auto nicht eingehalten werden kann. Es ist aber auf strenge Hygienemaßnahmen zu achten (MNS, Desinfektion,...).
- Einsätze sollten wenn möglich ressourcenschonend abgewickelt werden (personell und materiell).
- Auch beim Aufräumen nach den Einsätzen und dem Reinigen des Materials ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsabstände eingehalten werden.
- Erste Hilfe Versorgung:
 - Bei der Versorgung von Patienten ist auf den Eigenschutz zu achten.
 - Bei einer Reanimation ist ein Beatmungsbeutel der Mund zu Mund Beatmung vor zu ziehen.
 - Nach Möglichkeit sollte der Patient ebenfalls unbedingt einen MNS tragen.
- **Fristen im Rahmen von Ausbildungen bleiben, wie bereits zu Beginn der Krise festgelegt, bis maximal bis 31.03.2021 verlängert (z.B. EH Berechtigung, Lehrberechtigungen...)**
- **Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!**



Spezielle Empfehlungen der Fachbereiche

Tauchen:

Tauchausrüstung:

- Allgemeine Ausrüstung - welche nicht Personen zugeordnet ist – ist nach dem Gebrauch sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren, Herstellerangaben sind zu berücksichtigen. Dies sollte möglichst nicht im Lagerraum der Ausrüstung durchgeführt werden.
- Nach Möglichkeit sollte Leihrüstung nur für längere Zeiträume ausgegeben werden.

Tauchausbildung:

- Tauchausbildungen sind weiterhin möglich. Sollten bei bereits begonnen Kurse schon prüfungsrelevante Leistungen erbracht worden sein, können Fristen durch den Landesreferenten für Tauchen verlängert werden. Bei längeren Pausen zwischen Theorie und Praxis sollten eventuell Theoriewiederholungstermine angeboten werden.

Taucheinsatzübungen, Übungstauchgänge:

- Unter oben angeführten Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen sind Taucheinsatzübungen und Übungstauchgänge möglich. Die Tauchgänge sollten in Kleingruppen durchgeführt werden und es ist darauf zu achten, immer den notwendigen Abstand (empfohlen 2 Meter) zum Buddy einzuhalten (auch beim Gerätezusammenbau, bei der Vor und Nachbesprechung sowie beim Schwimmen an der Wasseroberfläche).

Taucheinsätze:

- Auch im Einsatzfall sind die oben genannten Hygienevorgaben einzuhalten. Es wird empfohlen, zum Einsatz nur das notwendigste Personal mitzunehmen.

Tauchtauglichkeit:

- Abgelaufene Tauchtauglichkeiten sind ehestmöglich nachzuholen.
- **Es obliegt grundsätzlich zuerst dem LRT danach dem Einsatzleiter ob er Taucher für den Tauchdienst einsetzt.**
- **Fristen für die med. Einsatztauglichkeit sind maximal bis 31.12.2020 verlängert**
- **Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!**
- Nach einer Covid-19 Infektion muss wie nach jeder anderen schweren Erkrankung vor einem erneuten Tauchen die Tauchtauglichkeitsuntersuchung wiederholt werden.



Wildwasser:

Als Risiken muss man im Hinblick auf Covid-19 im WW ganz klar die Gefahr des Verschluckens von Wasser und daraus resultierenden gesteigerten Hustenreiz beachten, welcher die Tröpfcheninfektion massiv erhöhen kann.

Einsatz:

- Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS) sind bei Anfahrt zum Einsatzort, Vorbereitung und Nachbereitung und beim Aufenthalt im Uferbereich empfohlen, wenn der Mindestabstand von 2 Meter nicht garantiert werden kann.
- Bei Aktivitäten am/im Wasser (Schwimmen/Bootfahren/Canyoning) ist das Tragen einer MNS-Maske nicht erforderlich, da diese doch eine maßgebliche Beeinträchtigung der Atmungsmöglichkeit nach sich zieht und so das Ertrinkungsrisiko erhöhen kann.

Übungen:

- Der Übungsbetrieb soll in Kleingruppen durchgeführt werden. Sofern möglich, sollten immer die gleichen Personen innerhalb einer Übungsgruppe sein, um große Ausfälle bei einer Infektion innerhalb der Einsatzmannschaft zu verhindern. Die Gruppengröße dient zudem einen sicheren Übungsbetrieb zu ermöglichen, bei dem eine Kommunikation innerhalb der Mannschaft möglich ist, aber auch der vorgegebene Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Beim Rafting sollte das Boot nicht voll besetzt sein, um den Mindestabstand zu wahren. Die Mindestpersonenzahl am Raft darf jedoch 4 Personen nicht unterschreiten und ein sicheres Befahren des Flusses mit der reduzierten Mannschaft ist weiterhin Voraussetzung.

Ausbildung:

- Ausbildungen sind weiter möglich.
- Wenn es die Ausbildung erfordert ist auch Körperkontakt erlaubt. Falls möglich ist dabei aber ein Mund-Nasenschutz zu tragen

WW-Tauglichkeit:

- Abgelaufene WW-Tauglichkeiten sind ehestmöglich nachzuholen.
- **Es obliegt grundsätzlich zuerst dem LRWW danach dem Einsatzleiter ob er WW-Retter für den Einsatz heranzieht.**
- **Fristen für die med. Einsatztauglichkeit sind maximal bis 31.12.2020 verlängert**
- **Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!**



Nautik:

Einsatz:

- Im Einsatz sollten sofern möglich, die oben angeführten Hygienevorgaben eingehalten werden.
- Bei allen Einsätzen mit den Booten sollte nur die absolut notwendige Mannschaft ausfahren – der „EL/ Schiffsführer“ entscheidet über ausreichende Besatzung an Bord. Gegebenenfalls Unterstützung nachalarmieren.
- Im Einsatz sollte ein Mund Nasen Schutz getragen werden sofern der notwendige Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.
- Reanimation sofern an Bord möglich: Empfehlung = Beatmung mit Beatmungsbeutel!

Einsatzdienst:

- Ggf. im Bereitschaftsdienst auf einen Mindestabstand von 2 Metern achten.
- Dienst vor Ort mit kleiner Mannschaft durchführen. Keine anderen betriebsfremden Personen.
- Streifenkontrollfahrten sollten nach den oben angeführten Hygiene Vorgaben durchgeführt werden.
- Um die Schulung der Einsatzkräfte zu gewährleisten, sollten Ausbildungsfahrten in Kleingruppen abgehalten werden.

Sturmwarnfahrten:

- Anzahl der eingesetzten Mannschaft und Boote situationsbedingt anpassen.
- Die Entscheidung über notwendige Ausfahrt und Anzahl der Kräfte liegt beim jeweiligen Bootsführer!

Übungs- Ausbildungsfahrten:

- Unter oben angeführten Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen sind Übungs- bzw. Ausbildungsfahrten bis auf Weiteres möglich.

Desinfektionsmittel und Handschuhe sollten in den Einsatzbooten ausreichend zur Verfügung stehen. Sämtliche Ausrüstungsgegenstände und Einsatzmaterialien an Bord sind regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren!

Medizin, Erste Hilfe:

- **Erste Hilfe Maßnahmen im Einsatz** können ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Bei der Beatmung ist wenn möglich ein Beatmungsbeutel mit Maske der Mund zu Mund Beatmung vor zu ziehen! Bei der momentanen Anzahl an infizierten Personen ist das Risiko eines mit Sars-CoV-2 positiv infizierten Ertrunkenen in Österreich als relativ gering einzustufen.
- **Erste Hilfe Schulungen** sind unter Einhaltung oben genannter Vorgaben weiter möglich. Grundsätzlich sollte der Sicherheitsabstand von 2 Meter eingehalten werden. Ist dies



nicht möglich (z.B. Üben von Stifneck Anlage) ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit immer die gleichen Personen gemeinsam üben und ein Mund-Nasenschutz getragen wird! Eine Bildung von fixen Zweiergruppen für die gesamte Kursdauer wird angeraten.

- Aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr ist die Mund zu Mund Beatmung an der Übungspuppe jedoch momentan zu unterlassen (stattdessen ausschließlich Beutelbeatmung).
- Vor praktischen Übungen (auch an der Reanimationspuppe) sollte grundsätzlich eine Händedesinfektion durchgeführt werden und die verwendeten Gegenstände müssen zwischen den Teilnehmer desinfiziert werden (z.B. Beatmungsbeutel).
- **Fristen im Rahmen von Ausbildungen bleiben, wie bereits zu Beginn der Krise festgelegt, bis maximal bis 31.03.2021 verlängert (z.B. EH- Module...).**
- **Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!**

Schwimmen und Rettungsschwimmen:

- Schwimm- und Rettungsschwimmausbildungen sind, wie unten beschrieben, weiter möglich.
- Kinderschwimmkurse können ebenfalls mit Einschränkungen weiter durchgeführt werden.
- **Nachstehende Bedingungen sind einzuhalten**
 - o Wenn es die Ausbildung erfordert ist auch Körperkontakt erlaubt. Falls möglich ist dabei aber ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
 - o Ein zusammenhängender Stationsbetrieb mit rotierenden Teilnehmern sollte ausdrücklich nicht durchgeführt werden (soweit wie möglich, immer derselbe Partner). Im Rahmen einer Infektion ist hier von einer großen Anzahl an Ansteckungen auszugehen.
- **Fristen im Rahmen von Ausbildungen bleiben, wie bereits zu Beginn der Krise festgelegt, bis maximal bis 31.03.2021 verlängert (z.B. EH- Module...).**
- **Ab 1.4.2021 gelten wieder alle Fristen, wie in unseren Richtlinien festgelegt!**

Sport:

- **Sportveranstaltungen** sind weiter unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesregierung wieder möglich. Die Teilnehmerbeschränkungen laut Covid-19 Lockerungsverordnung sind zu beachten.
- **Trainings** können unter Einhaltung der Regeln und allgemeinen Empfehlungen der ÖWR (Kontakt untereinander so gering wie möglich halten, kein Körperkontakt) weiter durchgeführt werden.
- Eine Absprache mit dem Bäderbetreiber über die lokalen Gegebenheiten und Erfordernisse ist erforderlich.

Herzlichen Dank für eure Unterstützung in diesen besonderen Zeiten!!!